Bäuerliche Nebentätigkeiten II

- KOMMUNALDIENSTLEISTUNGEN
- BIOWÄRMEANLAGEN
- FUHRWERKSDIENSTE
- VERMIETEN UND EINSTELLEN VON REITTIEREN

svs.at

SVS
Gemeinsam gesünder.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: Countrypixel - stock.adobe.com (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
VS7/B, Stand: 2026

Inhalt

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
Einleitung 5
Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten 5

Kommunaldienstleistungen 7

Biowärmeanlagen 8

Fuhrwerksdienste 9

Vermieten und Einstellen von Reittieren 10

Melde- und Aufzeichnungspflicht 11

Beitragsgrundlagenermittlung 13

Steuerliche Aspekte
Einkommensteuer 17
Umsatzsteuer 23

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderungen der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht, auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 01.01.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer **im Rahmen seines Unternehmens auf eigene Gefahr ausübt** und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit

- Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb
- Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin).
- Wirtschaftliche Unterordnung zum Hauptbetrieb

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind, dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn

- die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
- die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Kommunaldienstleistungen

Unter Kommunaldienstleistungen versteht man Dienstleistungen, die auch an Nichtlandwirte – sowohl an natürliche als auch an juristische Personen – erbracht werden können.

Folgende Dienstleistungen sind erfasst:

- Kulturpflege im ländlichen Raum: z.B. Mähen von Straßenrändern und -böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes, usw.
- Verwertung von organischen Abfällen: Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Landwirtschaft üblichen Methoden
- Winterdienst: Schneeräumung einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen bzw. für Betriebswege regelmäßig verwendet werden.

Hinweis: Die aus der Kommunaldienstleistung erzielten Einnahmen sind bei Ermittlung der Beitragsgrundlage auch dann zu berücksichtigen, wenn sie bloß als „Transportkostenzuschuss" oder „Aufwandsentschädigung" bezeichnet werden.

Biowärmeanlagen

Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier Megawatt durch natürliche Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß § 353 bei der Behörde keine leistungsgebundenen Energieträger vorhanden sind.

Hinweis: Übernimmt der Landwirt biogene Abfälle gegen Entgelt und verwertet diese in seiner Biowärmeanlage, liegen zwei eigenständige Nebentätigkeiten (Verwertung von organischen Abfällen und Biowärme) vor.

Fuhrwerksdienste

Fuhrwerksdienste sind Dienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeits- bzw. Zugmaschinen, Motor- und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen.

Zu Fuhrwerksdiensten zählen alle Dienste im Zusammenhang mit der Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen. Ebenso zählt die Beförderung zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle als Nebentätigkeit.

Auch Fuhrwerksdienste mit anderen Fahrzeugen als mit Kraftfahrzeugen, z.B. Pferdeschlitten- und Pferdekutschenfahrten, fallen unter diese Art von Dienstleistungen.

Zu beachten ist, dass diese Dienste für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde durchzuführen sind.

Werden Fuhrwerksdienste nur nach Maschinenselbstkosten und ohne Verrechnung der Arbeitszeit verrechnet, sind die daraus resultierenden Einnahmen nicht meldepflichtig.

Vermieten und Einstellen von Reittieren

Vermieten von Reittieren heißt, dass Reittiere, die im Eigentum des Landwirts sind, entgeltlich jemand Drittem überlassen werden.

Unter Einstellen von Reittieren versteht man die Betreuung von im Eigentum Dritter, also fremder Personen, stehender Tiere.

Hinweis: Der Tatbestand „Einstellen von Reittieren" als bäuerliche Nebentätigkeit ist auch dann erfüllt, wenn die Reittiere nicht zum Reiten verwendet werden, z.B. Einstellen von Fohlen, Einstellen von Stuten zum Abfohlen oder wenn alte Pferde das so genannte „Gnadenbrot" erhalten.

Melde- und Aufzeichnungspflicht

An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit **innerhalb eines Monats** zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVS zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, welche von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet der SVS auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVS sind die Mitarbeiter/-innen berechtigt im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.

Meldung der Einnahmen

Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens **bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVS eingelangt sein** – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVS zu melden.

Meldeformulare sind unter svs.at abrufbar, liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf oder werden auf Anfrage zugesendet.

Auf der SVS Website ist es möglich, die Meldung einer land(forst)-wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter svs.at/formulare – Versicherung und Beitrag.

Beispiel:
Ein Bauer stellt seit 01. Oktober zwei Pferde in seinem Stall ein.

Der Bauer muss die Aufnahme der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Oktober der SVS melden. Er muss die Einnahmen aus der Nebentätigkeit laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit muss bis 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Beitragsgrundlagenermittlung

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung	Beitragsgrundlagenermittlung nach tatsächlichen Einkünften sog. „kleine Option“

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage nach dem Pauschalsystem ermittelt, so besteht Beitragspflicht „ab dem ersten Cent“.

Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden zunächst 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Die verbleibenden 30 Prozent der Einnahmen werden als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

	Gemeldete Bruttoeinnahmen
–	Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale
=	**Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage**

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.

Beispiel:
Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Bruttoeinnahmen aus Einstellen von Pferden	7.200,00 €
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	2.400,00 €
=	9.600,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 6.720,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	2.880,00 €
monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	240,00 €
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 25,70 %*	61,68 €
Jahressumme (jährliche Vorschreibung)	**740,16 €**

*bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2026

Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut dem Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden.

	Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid
+	jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
-	Veräußerungserträge

Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ wird jedenfalls eine Mindestpauschale von 1.091,21 Euro (Wert 2026) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

Der Betriebsführer muss für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr. Der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

In beiden Fällen muss der Antrag zum angegebenen Datum bei der SVS einlangen, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Beispiel Antragstellung:
Beitragsermittlung soll im Jahr 2025 nach EStB erfolgen

- Antrag bis spätestens 30. April 2026
- gültig für mindestens ein Beitragsjahr (=2025)
- möglicher Widerruf bis 30. April 2027 für 2026

Hinweis: Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option") berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Seit dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer bestimmen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner, dem eingetragenem Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Neuregelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen auch tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.

Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:
Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert 25.000 Euro

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes 2.429,99 Euro (Wert 2026)

Nebentätigkeit „Winterdienst“: Berechnung wie bisher!

Bruttoeinnahmen aus Winterdienst, inkl. USt	8.000,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 5.600,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	2.400,00 €
monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	200,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner bei Zurechnung der Nebentätigkeit auf beide Partner	100,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner (inkl. Nebentätigkeiten)	**2.529,99 €**

Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:
Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person → Ehepartnerin

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit	– 100,00 €
neue Beitragsgrundlage des Mannes:	**2.429,99 €**

ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
+ Beitragsgrundlage des Ehepartners aus NT	+ 100,00 €
neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin	**2.629,99 €**

Steuerliche Aspekte

Einkommensteuer

Grundsätzliches

Aus steuerlicher Sicht hat es sich bewährt die Nebeneinkünfte vier unterschiedlichen Töpfen zuzuordnen. Diese sind:

- „Topf 1“: Bäuerliche Nachbarschaftshilfe zu ÖKL-Maschinenselbstkosten
- „Topf 2“: „Urlaub am Bauernhof“ (bis zu 10 Betten)
- „Topf 3“: Photovoltaikanlagen (Überschusseinspeisung)
- „Topf 4“: Be- und Verarbeitung, Almausschank und alle anderen aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten

Dabei ist jeder Topf vom anderen isoliert zu betrachten.

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe zu ÖKL-Maschinenselbstkosten („Topf 1“)

Kennzeichnend für die bäuerliche Nachbarschaftshilfe zu ÖKL-Maschinenselbstkosten ist, dass Dienstleistungen und Vermietung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahbereich erbracht werden: Weitere Erfordernisse sind, dass nur die Maschinenselbstkosten (zu ÖKL-Sätzen) vergütet werden. Leistungen, die mit ÖKL-Sätzen verrechnet werden, gehören ab Einnahmen von mehr als 55.000 Euro oder mit einem Umsatzanteil von über 25 Prozent zum Gewerbe.

Wichtig ist, dass eine bäuerliche Nachbarschaftshilfe steuerlich nur anerkannt wird, wenn Maschinen und Geräte der Urproduktion (z.B. Traktor, Pflug) verwendet werden. Außerdem gilt es zu beachten, dass die bäuerliche Nachbarschaftshilfe grundsätzlich ohne Komplikationen anerkannt wird, wenn nur eine einzige Maschine im Betrieb vorhanden ist. Sind hingegen mehrere Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher) vorhanden, so muss der

Finanzbehörde erklärt werden, aus welchem Grunde mehrere Betriebsmittel angeschafft wurden. Gelingt keine plausible Erklärung, so wird von der Finanzbehörde angenommen, dass ein Gewerbebetrieb vorliegt.

Der örtliche Nahebereich ist auch Voraussetzung für die Anerkennung von bäuerlicher Nachbarschaftshilfe. Dabei sind die Einschränkungen in der Gewerbeordnung auch für die Besteuerung ausschlaggebend.

Dazu einige Beispiele für die Einschränkungen der Tätigkeiten:

- Landwirtschaftliche Tätigkeit (ausgenommen Fuhrwerksdienste) für anderen Betrieb grundsätzlich in demselben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk
- Tätigkeit für anderen Betrieb mit einem Mähdrescher grundsätzlich in demselben Verwaltungsbezirk oder angrenzender Ortsgemeinde
- Fuhrwerksdienste (mit Traktor) für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe von landwirtschaftlichen Gütern zwischen den Betrieben oder zur nächstgelegenen Abgabe- oder Übernahmestelle in demselben Verwaltungsbezirk oder angrenzender Ortsgemeinde

Beispiel:
Ein Landwirt aus Zwettl führt mit seinem Mähdrescher Drescharbeiten in Mistelbach durch und verrechnet zu ÖKL-Sätzen. Es liegt ein Gewerbe vor, da Mistelbach nicht an den Verwaltungsbezirk Zwettl angrenzt.

Die ÖKL-Dienstleistungen sollen immer von dem (den) Betriebsführer(n) ausgeführt werden. Erbringt die Leistungen z.B. der Hofnachfolger auf eigene Rechnung und Gefahr, so gehören diese nicht zur bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, da keine Unterordnung zum landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.

Andere aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten („Topf 4“)

Dienstleistungen und Vermietung im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahebereich, die über die reinen Selbstkosten und/oder mit Ausweis der eigenen Arbeitsleistung verrechnet werden:

- Dienstleistungen als Bauern- bzw. Holzakkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunaldienstleistungen
- Dienstleistungen zur Verwertung von organischen Abfällen
- Dienstleistungen für den Winterdienst
- Einnahmen aus Maschinen- und Gerätevermietung an landwirtschaftliche Genossenschaften

Die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistungen aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, sowie Einkünfte aus Photovoltaikanlagen (Überschusseinspeiser) sind bei der 55.000 Euro Grenze nicht zu berücksichtigen.

Falls die 55.000 Euro Grenze insgesamt (aus „Topf 4“) überschritten wird, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Durch die Neuregelung der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe stehen dem Landwirt nun zwei Töpfe für diese Tätigkeiten zur Verfügung. Im Rahmen von „Topf 1“ kann er Leistungen zu ÖKL-Maschinenkosten (ohne Arbeitszeitverrechnung) bis zu maximal 55.000 Euro erbringen. Im Rahmen des „Topf 4“ sind ebenfalls Maschinenleistungen an andere bäuerliche Betriebe unter Mitverrechnung der Arbeitszeit bis maximal 55.000 Euro (unter Einbeziehung der Einnahmen aus Be- und Verarbeitung bzw. Almausschank bei einer land- und forstwirtschaftlichen Grundfläche von mind. 5 Hektar) möglich. Insgesamt sind also Einnahmen bis max. 110.000 Euro im Rahmen der bäuerlichen Nebeneinkünfte erlaubt, sofern Unterordnung vorliegt.

Falls ein Landwirt mit ein und derselben Maschine einmal mit Verrechnung der Arbeitszeit und einmal ohne Verrechnung der Arbeitszeit „um die Töpfe zu befüllen“, abrechnet, ist das Modell missbrauchsgefährdet und die Gefahr ist groß, dass es von der

Finanzverwaltung nicht anerkannt wird und als ein Gewerbebetrieb qualifiziert wird. Falls aber die Leistung mit einer Maschine (z.B. Mähdrescher) ohne Arbeitszeit und die Leistung mit einer anderen Maschine (z.B. Traktor) mit Arbeitszeit verrechnet wird, ist die bäuerliche Nachbarschaftshilfe auf zwei Töpfe aufzuteilen.

Unabhängig davon, ob Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, ist der Gewinn – sofern die Buchführungsgrenzen nicht überschritten werden – grundsätzlich mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Für Kommunaldienstleistungen und Fuhrwerksleistungen dürfen – sofern eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit vorliegt – alternativ von den Einnahmen die ÖKL-Maschinenselbstkosten abgezogen werden. Angemerkt wird, dass der Verkauf von be- und verarbeiteten Waren („Direktvermarktung") im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit die Betriebsausgaben pauschal mit 70 Prozent der Einnahmen anzusetzen sind.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Anlässlich der Ermittlung des Gewinnes mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Einnahmen eines Kalenderjahres den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgt dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Danach sind Einnahmen in dem Jahr zu versteuern, in dem der Steuerpflichtige darüber verfügen kann. Die Ausgaben werden grundsätzlich immer dann wirksam, wenn sie „abgeflossen" sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 1.000 Euro übersteigen. Diese Wirtschaftsgüter sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. In weiterer Folge ist die Abschreibung (Anschaffungs- oder Herstellungswert/ Nutzungsdauer) zu berechnen. Die Summe der Abschreibungen aller Wirtschaftsgüter ist sodann als Aufwand gewinnmindernd in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu übernehmen. Falls dieselben Maschinen sowohl in der Land- und Forstwirtschaft als auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. im Gewerbe verwendet werden, sind die Aufwendungen aliquot (nach Maßgabe der Maschinenstunden) aufzuteilen.

Vermieten und Einstellen von Reittieren

Das Vermieten und Einstellen von Pferden gegen Entgelt ist bei ausreichender Futtergrundlage (im Sinne des Bewertungsgesetzes) als Tierhaltung im Rahmen der Landwirtschaft anzusehen. In diesem Sinn zählt die Pensions(reit)pferdehaltung auch dann noch zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, wenn den Pferdeeinstellern Reitanlagen (einschließlich Reithalle) zur Verfügung gestellt und keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen außer der Betreuung der Pferde (Fütterung, Pflege, Reinigung der Stallungen und dgl.) erbracht werden. Bei vollpauschalierten Landwirten sind die Einkünfte aus der Tierhaltung mit der pauschalen Gewinnermittlung (Einheitswert x 42 Prozent) abgegolten, da allfällige Mehreinnahmen im Rahmen des Tierzuschlages zum landwirtschaftlichen Einheitswert erfasst sind. Teilpauschalierte Landwirte haben die Einnahmen aufzuzeichnen und dürfen 70 Prozent pauschale Betriebsausgaben gegenrechnen. Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer haben die Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.

Von einem einheitlichen Gewerbebetrieb wird auszugehen sein, wenn die Betätigung dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht untergeordnet ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn

- nicht der Landwirtschaft zuzurechnende Dienstleistungen und Tätigkeiten, wie z.B. Erteilung von Reitunterricht und Beaufsichtigung von Ausritten, hinzukommen
- die Vermietung der Reitpferde an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung die eigentliche landwirtschaftliche Produktion überwiegt

Die Bereitstellung von Reitanlagen überwiegend an Reiter, deren Pferde nicht im landwirtschaftlichen Betrieb verköstigt werden, bildet eine vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verschiedene Tätigkeit.

Anlässlich der Ermittlung des Gewinnes des Gewerbebetriebes ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Die Einnahmen eines Kalenderjahres sind den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen.

Pauschale Gewinnermittlung im gewerblichen Bereich

Die pauschale Gewinnermittlung ist zulässig, wenn die Umsätze des vorangegangenen Jahres nicht mehr als 420.000 Euro betragen haben. Unter dieser Voraussetzung dürfen die Betriebsausgaben pauschal mit 15 Prozent der Umsätze – höchstens jedoch mit 63.000 Euro – angesetzt werden. Daneben dürfen noch Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind bzw. einzutragen wären, Ausgaben für Löhne (inkl. Lohnnebenkosten) und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Die pauschale Gewinnermittlung wird in der Regel für die genannten Berufsgruppen kaum vorteilhaft sein, da außer der 12-prozentigen Pauschale und Sozialversicherungsbeiträgen i.d.R. keine nennenswerten Ausgaben anfallen.

Ab 2020 ist wahlweise zusätzlich eine Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Pauschalierung ist, dass die Umsatzgrenze von 55.000 Euro nicht überschritten wird. Die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben beträgt 20 Prozent der Betriebseinnahmen bei Dienstleistungsbetrieben und sonst 45 Prozent der Betriebseinnahmen. Außerdem dürfen noch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) abgezogen werden.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
0 bis 13.539	0 %
13.540 bis 21.992	20 %
21.993 bis 36.458	30 %
36.459 bis 70.356	40 %
70.357 bis 104.859	48 %
über 104.859	50 %

Für Einkünfte über eine Mio. Euro beträgt der Steuersatz befristet bis 2029 55 Prozent.

Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absetzbeträge gekürzt werden.

Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 13.539 Euro beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

Die Umsätze aus den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (Kommunaldienstleistungen und Fuhrwerksdienste) unterliegen bei pauschalierten Betrieben i.d.R. einem Umsatzsteuersatz von 13 Prozent. Der Landwirt darf die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und behalten. Landwirte, deren Umsätze 600.000 Euro übersteigen oder die hinsichtlich der Umsatzsteuer zur Regelbesteuerung optieren, müssen 20 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen.

Die Pensionspferdehaltung ist von pauschalierten Landwirten mit 20 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Seit 01.01.2014 dürfen Pferdeeinstellbetriebe (sowohl pauschalierte als auch gewerbliche) eine Vorsteuerpauschale pro Pferd und Monat im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärung abziehen.

Diese Vorsteuerpauschale beträgt seit 01.04.2024 31 Euro pro Pferd und Monat. Damit sollen vor allem Kosten für Futter, Wasser, Energiekosten etc. abgegolten werden. Zusätzlich kann aus der Lieferung von ertragsteuerlich als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu qualifizierendem unbeweglichen Anlagevermögen (z.B. Stallgebäude), insoweit dieses der Pensionshaltung von Pferden dient, die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden. Sollte das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt sein, so ist die Vorsteuerpauschale aliquot zu berechnen.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.

svs.at/go

Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter **svs.at/termine**. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf **svs.at/kontakt**.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter **svs.at/newsletter** eintragen!